

SATZUNG DER BIONTECH SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „BioNTech SE“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erforschung und Entwicklung, die Herstellung und die Vermarktung von immunologischen und von RNA-basierten Arzneimitteln und Testverfahren zur Diagnostik, Vorbeugung und Therapie von Krebserkrankungen, Infektionskrankheiten und anderen schwerwiegenden Krankheiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals; abweichende Gewinnbeteiligung

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 259.027.487,00 und ist eingeteilt in 259.027.487 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln an einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien oder sie

vertretende Rechte oder Zertifikate zum Handel zugelassen sind. Es können Sammelurkunden zugelassen werden. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand.

- (3) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Mai 2030 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 113.800.813,00 durch Ausgabe von bis zu 113.800.813 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025 auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als Börsenpreis gilt auch der Preis von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share der Gesellschaft („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADS, die eine Aktie repräsentieren. Die Anzahl der in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw.

ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren;

- c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft sowie ihre Konzerngesellschaften sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten;
- d) zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden;
- e) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde;
- f) zur Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen;
- g) wenn die neuen Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden; es können die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden. Soweit Mitgliedern des Vorstands Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 dürfen 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) diejenigen Aktien bzw. ADS, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, ausgenommen nach lit. c) (iv), (v) oder (vi) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, auch in Verbindung mit lit. f) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, verwendete eigene Aktien bzw. ADS, sowie (ii) diejenigen Aktien, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.943.452,00 durch Ausgabe von bis zu 4.943.452 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2017/2019). Das Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) sowie in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 5 und deren Fassung durch die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 lit. a) und deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 zu Tagesordnungspunkt 12 (einheitlich die „Ermächtigung 2017/2019“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2017/2019 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2017/2019 ausgegeben werden, von ihren

Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

- (7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 24.855.220,00 durch Ausgabe von bis zu 24.855.220 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital WSV 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Options- oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 bis zum 16. Mai 2029 ausgegeben werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung oder Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder Aktien aus einem genehmigten Kapital oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2021). Das Bedingte Kapital ESOP 2021 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 und 13 (die „Ermächtigung 2021“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2021 in der zum

Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2021 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

- (9) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 6.213.805 durch Ausgabe von bis zu 6.213.805 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2024). Das Bedingte Kapital ESOP 2024 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 13 lit. g) (die „Ermächtigung 2024“) von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2024 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2024 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Barzahlung oder durch Lieferung eigener Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Aktienoptionen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.
- (10) Soweit die vorstehenden Absätze genehmigte oder bedingte Kapitalia vorsehen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals sowie entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen zu ändern, die auf deren Grundlage durchgeführt worden sind.

III. Organe der Gesellschaft

§ 5 Dualistisches System

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt im Übrigen der Aufsichtsrat.
- (3) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder durch Beschluss allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG sowie im Einzelfall zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

- (4) Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher oder auch einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt ferner eine Geschäftsordnung für den Vorstand und legt hier insbesondere fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern ein solcher bestellt ist, den Ausschlag; dies gilt nicht für einen etwa bestellten Sprecher des Vorstands.

V. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ein Ersatzmitglied für mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder oder ebenso viele Ersatzmitglieder wie Aufsichtsratsmitglieder

wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00, der Vorsitzende das 3-fache und der stellvertretende Vorsitzende das 1,5-fache dieses Betrags. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Ein einfaches Ausschussmitglied erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 pro Ausschuss; mit der für einen Ausschussvorsitz gezahlten Vergütung ist auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss abgegolten. Die Grundvergütung und die etwaige Vergütung für die Ausschusstätigkeit sind innerhalb des letzten Monats vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird, zur Zahlung fällig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahres in Kraft ist. Soweit die Auslagen-erstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei diesen Wahlen führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Möglichst in jedem Kalendervierteljahr soll der Aufsichtsrat einberufen werden. In jedem Kalenderhalbjahr muss er zweimal einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen und abwesende Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende in der Einladung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nichts Abweichendes bestimmt, ist es zulässig, dass Aufsichtsratsmitglieder in eine Präsenzsitzung fernmündlich einbezogen werden und auf diesem Wege ihre Stimme abgeben. Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail oder in kombinierter Beschlussfassung abstimmen. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann vorsehen, dass in näher festzulegenden Einzelfällen Beschlussgegenstände zu vertagen sind.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

- (8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und diesen im Rahmen des nach dem Gesetz Zulässigen Gegenstände zur Beschlussfassung überweisen.

VI. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 500.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Hauptversammlung kann auch brieflich (auch mit einfachem Brief) oder durch E-Mail einberufen werden. Die in das Aktienregister eingetragenen Post- und elektronischen Adressen sind maßgeblich.

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahmeberechtigung, Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung eine andere vom Aufsichtsrat bestimmte Person. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, sofern sie rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse und in der in der Einberufung mitgeteilten Form - Schriftform, Textform, oder auf einem von der Gesellschaft näher festzulegenden (elektronischen) Weg - zugehen, wenn nicht hierfür in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen ist. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Frage- oder Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelnen Rede- und Fragebeiträge festzulegen. Weiterhin kann der Versammlungsleiter, sofern erforderlich, die Wortmeldeliste vorzeitig schließen und den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Versammlungsleiter darf die Bild- und Tonübertragung der Versammlung, auch über das Internet, ganz oder teilweise zulassen.

§ 16 Verfahren, Niederschrift

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist textförmlich oder auf anderem Wege zu erteilen. Die Einzelheiten bestimmt die Gesellschaft. Sie werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.
- (3) Der Vorstand kann es den Aktionären gestatten, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl) sowie auch ohne Anwesenheit und ohne einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Vorstand legt die Einzelheiten der Briefwahl sowie den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

- (4) Aufsichtsratsmitgliedern ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von drei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.
- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine notarielle Niederschrift zu erfolgen hat.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzliche Vorschriften außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedoch bedarf es für Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit zwingend vorschreibt, einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und des vertretenen Grundkapitals, wenn nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.
- (3) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so werden die Bewerber mit den beiden erreichten höchsten Stimmenzahlen zur engeren Wahl gestellt. Ergibt die Wahl eine Stimmengleichheit dieser beiden Bewerber, so entscheidet das Los.

VII. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den etwaigen Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den etwaigen Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht sowie den Konzernabschluss und etwaigen Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit seinem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht, den Konzernabschluss und den etwaigen Konzernlagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 19 Gewinnrücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen, solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Berechnung des gemäß Absatz (1) in Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge einzubeziehen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns den Gewinnrücklagen zuführen, sie kann diese Gewinne auch auf neue Rechnung vortragen oder – auch im Wege der Sachausschüttung – unter die Aktionäre verteilen.

VIII. Rechtsstreitigkeiten

§ 20 Zuständigkeit der US-Bundesgerichte

Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dem bundes- oder einzelstaatlichen Kapitalmarktrecht der Vereinigten Staaten von Amerika ist, soweit diese vor Gerichten der Vereinigten Staaten oder von Bundesstaaten der Vereinigten Staaten ausgetragen werden sollen, ausschließlich das Bundesdistriktgericht für den Südlichen Distrikt des Staates New York (*United States District Court for the Southern District of New York*) oder das künftig etwa an dessen Stelle tretende für den Stadtbezirk Manhattan zuständige erstinstanzliche Bundesgericht der Vereinigten Staaten von Amerika zuständig, jeweils soweit diese Satzung dies bestimmen kann. Dies gilt unbeschadet einer ausschließlichen internationalen Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der Gesellschaft nach deutschen oder europäischen Vorschriften.

IX. Kosten

§ 21 Gründungskosten

- (1) Die Gründungskosten der Gesellschaft trägt die FORATIS AG.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gründung der BioNTech SE durch Umwandlung der BioNTech AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu € 100.000.